



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

H., L.: Die preußischen Staatsdomänen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die preussischen Staatsdomänen.

Die Frage, ob die Domänen als Staatsgut oder als fürstliches Kammergut anzusehen sind, — eine Frage, welche in manchem deutschen Vaterlande, namentlich in Kurhessen und Nassau, nicht nur zu einer großen Menge rechtlicher Bedenken, sondern auch zu vielfachen wegen des Geldpunkts sehr ungemüthlichen Erörterungen zwischen den Ständen und dem betreffenden Landesherren geführt hat, ist in Preußen seit mehr als 150 Jahren endgiltig entschieden; — die preussischen Domänen sind reines Staatseigenthum. — Mögen ursprünglich auch manche Domänen wirkliche Patrimonialgüter der regierenden Familie gewesen sein, so wurden doch die meisten durch einen Act der Landeshoheit, also als Staatsgut erworben; und da die Stände mehrfach die verpfändeten Güter durch den Ertrag der zu diesem Zweck besonders bewilligten Steuern einlösten, und die Schulden der Landesherren übernahmen, wie dies z. B. bei dem Tode von Joachim dem Zweiten geschah, der die für jene Zeiten kaum glaubliche Schuldensumme von 3,200,000 Thlr. contrahirt hatte, konnten sie auch auf diese Güter selbst einen Rechtsanspruch erheben. Schon der große Kurfürst erkannte sämtliche Domänen als Staatseigenthum factisch dadurch an, daß er gegen Ende seiner Regierung die bis dahin getrennt verwalteten Revenüen der Domänen mit den Einkünften aus den Regalien zusammen vereinnahmte und daraus nur eine gewisse Summe auf die Chatoullkasse anweisen ließ, ohne für dieselbe bestimmte Güter zu reserviren. Dieser hierdurch factisch bereits beseitigte Unterschied zwischen Staatsdomänen und Patrimonialgütern wurde auch ausdrücklich durch König Friedrich Wilhelm den Ersten aufgehoben, indem derselbe durch das Edict vom 13. August 1713 allen Domänen die Natur und Eigenschaft rechter Domänial-, Kammer- und Tafelgüter beilegte. Ebenso werden im § 11 Th. II Tit. 14 des Allgemeinen Landrechts, namentlich aber in dem Gesetze vom 5. November 1809 und der Verordnung vom 30. October 1810 die Domänen als reines „Staatsgut“ bezeichnet, und ist auch in den späteren Gesetzen vom 9. März 1819, 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826 stets als Grundsatz anerkannt worden, daß die sogenannten landesherrlichen Domänen als Staatseigenthum anzusehen, und daß auf dieselben nur die Einkünfte der königlichen Familie mit 2,573,099 Thlr. als ein Aequivalent für die Revenüen der den Domänen einverleibten königlichen Patrimonialgüter radicirt worden sind.

Hinsichtlich dieser Domänengüter wurde früher der durch die Hausgesetze und die Verträge mit den Landständen sanctionirte Grundsatz der Unver-

äußerlichkeit derselben, — der „ihnen in den Rechten anklebenden Inalienabilität“, wie das Edict vom 13. August 1713 sagt, ziemlich streng festgehalten; — im Gegensatz hierzu aber bei der Reorganisation der Staatsverwaltung nach dem Frieden von Tilsit im § 64 Alinea a der Regierungsinstruction vom 26. December 1808 als Ziel aufgestellt, daß dieselben „gegen angemessene Entschädigung allmählig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufbares Privatbesitzthum verwandelt“ werden sollten. Ebenso bestimmt das Hausgesetz vom 17. December 1808, daß darüber, ob die Veräußerung der damals dem preußischen Staate zugehörnden Domänen nothwendig oder vortheilhaft sei, „nur die Bedürfnisse des Staats und die Grundsätze einer vernünftigen Staatswirthschaft“ entscheiden sollen, und dieselbe Vorschrift enthält in Betreff der Domänen in den neuen und wiedererworbenen Landestheilen der § 3 der Verordnung vom 9. März 1819, welcher den Verkauf der Domainen „mit staatswirthschaftlicher Rücksicht auf bleibende Vortheile für den Staat“ für zulässig erklärt. Im Art. 3 und 7 des Gesetzes vom 17. Januar 1820 wurden alsdann die sämmtlichen Domänen nebst den Forsten und säcularisirten Gütern für die in dem Etat von 1820 mit 180,091,720 Thlr. 10 Sgr. aufgenommenen Staatsschulden verpfändet; und im Art. 7 pos. 2 der Erlös aus dem Verkauf der Domänialgüter dem Fonds zur Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschulden überwiesen.

In welchem Umfange derartige Veräußerungen von Domänengütern stattgefunden haben, läßt sich jetzt nicht mehr mit Bestimmtheit ermitteln; erst seit der Einführung der Finanzcontrole durch die Landesvertretung ist eine genauere Uebersicht möglich. Man nimmt in der Regel auf Grund des seit dem Jahre 1820 veröffentlichten Staatshaushaltsetats an, daß von 1820 ab jährlich ein Ertrag von einer Million Thaler aus dem Verkaufe von Domänen und Forsten und aus den Ablösungen der Domänialgefälle erzielt worden, und daß hiervon etwa die Hälfte auf die Veräußerung von eigentlichen Domänengütern gerechnet werden müsse, so daß sich der Werth des Domänenbesitzes des Staats von 1820 bis 1849 um etwa 15 Millionen Thaler vermindert habe. Für die Zeit vor 1820 ist auch eine überschlägliche Berechnung nicht möglich, da der Umfang der bis dahin namentlich nach den Freiheitskriegen an verdiente Generale vielfach stattgefundenen Domänenschenkungen (welche „Donationen“ definitiv erst durch das Gesetz vom 9. März 1819 untersagt wurden), sowie der sonstigen Veräußerungen nicht bekannt geworden ist. Seit dem Jahre 1849 bis 1862 inclusive sind 52 Güter mit in Summa 128,573 Morgen veräußert worden; der Ertrag aus diesen Verkäufen belief sich in den fünf Jahren 1860 bis 1864 auf 2,245,294½ Thlr., in dem Jahre 1862 allein auf 732,084 Thlr. 8 Sgr.; für das Jahr 1866 ist in dem Entwurf zum Staatshaushaltsetat der Erlös für derartige Veräußerungen auf 323,600 Thlr. veranschlagt worden. Dennoch ist der Domänenbesitz des preußischen Staats noch sehr bedeutend, indem der-

selbe nach Ausweis dieses Etatsentwurfs 822 Güter in 529 Pachtungen mit einem Nutzareal von 1,170,175 Morgen, und einem Pachtertrag von 2,399,957 Thlr. oder 2,05 Thlr. pro Morgen umfaßt, während außerdem noch der Ertrag der nicht zu den Gütern gehörigen einzeln verpachteten oder administrierten Grundstücke, Mühlen, Fischereien etc. sich auf 438,655 Thlr. beläuft, so daß zu 4% capitalisirt das Domänialvermögen des Staats, mit Ausschluß aller Domänialgefälle, Canones etc., einen Werth von etwa 71 Millionen Thaler repräsentirt. — Eine Vermehrung des Domänenbesitzes des Staats findet durch Ankauf neuer Güter selbstredend nicht statt, tritt jedoch zuweilen auf andere Weise ein, wie z. B. in dem Entwurfe zu dem Staatshaushaltsetat pro 1866 drei säcularisirte Güter, welche nach dem Absterben des bisherigen Nutznießers zu den Domänen eingezogen worden, ein Vorwerk, welches nach dem Erlöschen des emphyteutischen Rechtes des bisherigen Nutznießers an den Fiscus zurückgefallen, und ein dem Fiscus als herrenloses Gut zugefallenes Vorwerk mit einem jährlichen Ertrage von in Summa 22,320 Thlr. als in Zugang gekommen, aufgeführt werden.

Ueber den Umfang, Werth und Ertrag der einzelnen Domänengüter sind erst neuerdings speciellere Angaben durch die im Jahr 1864 bei Frommann in Jena erschienene Schrift von Ad. Franz bekannt geworden, welche eine allerdings nicht ganz vollständige, aber sehr interessante Zusammenstellung enthält, und offenbar aus amtlichen Quellen geschöpft hat. Bei der näheren Prüfung der in dieser Schrift gebotenen Zahlenangaben ist zunächst besonders auffallend die enorm starke Steigerung der Pachtsumme einzelner Domänen. Wenn der Mehrertrag der Pachtsummen in den Entwürfen des Staatshaushaltsetats für 1864 auf 127,073 Thlr., für 1865 mit Einschluß der obigen 22,320 Thlr. für die neu erworbenen Domänen auf 133,782 Thlr. summarisch angegeben wird, so gewinnen diese Zahlen ihre Bedeutung doch erst durch die Factoren, aus denen sich dieselben zusammensetzen. Das Beispiel der größten absoluten Steigerung des Pachtzinses bietet die Domäne Wanzleben (Regierungsbezirk Magdeburg) mit den Vorwerken Buch und Blumenberg, von denen letzteres neuerdings zu einer eigenen Pachtung erhoben worden ist. Der Pachtzins für dieselben, welcher früher von 1839 bis 1863 10,385 Thlr. betrug, ist nämlich für die neue Pachtperiode von 1864 bis 1882 auf 63,015 Thlr. gestiegen, also um 52,630 Thlr. für eine einzige Domäne. — Und diese 608% betragende Steigerung ist relativ noch nicht die bedeutendste, indem dieselbe noch mehrfach durch die bei der Neuverpachtung anderer Domänen erzielten Mehrerträge übertroffen wird. Es ist nämlich der Pachtzins gestiegen bei den Domänen:

Krummenhagen im Reg.-Bez. Stralsund

von 509 Thlr. pro 1838/61 auf 4,002 Thlr. pro 1862/78 d. h. um 786%,

- Hildebrandshagen (Süderhof) im Reg.-Bez. Stralsund
 von 279 Thlr. pro 1838/62 auf 2,026 Thlr. pro 1862/79 d. h. um 726%.
- Bartenstein im Reg.-Bez. Königsberg
 von 2,738 Thlr. pro 1834/58 auf 18,100 Thlr. pro 1858/76 d. h. um 665%.
- Hildebrandshagen (Norderhof) im Reg.-Bez. Stralsund
 von 571 Thlr. pro 1837/61 auf 3,605 Thlr. pro 1861/79 d. h. um 631%.
- Etgersleben im Reg.-Bez. Magdeburg
 von 2,978 Thlr. pro 1842/64 auf 18,510 Thlr. pro 1864/82 d. h. um 622%.
- Grewzin im Reg.-Bez. Stralsund
 von 637 Thlr. pro 1810/60 auf 3,900 Thlr. pro 1860/78 d. h. um 612%.

Mehr als 400 % beträgt die Steigerung des Pachtpreises bei der Domäne Camitz im Regierungsbezirk Stralsund (von 1,030 Thlr. auf 4,956 Thlr.), zwischen 300 und 400 % bei 14 Domänen, nämlich bei Heiligenwalde (Regierungsbezirk Königsberg), Pabbeln (Regierungsbezirk Gumbinnen), Sublaw (Regierungsbezirk Danzig), Fiewo (Regierungsbezirk Marienwerder), Casimirsburg und Calow (Regierungsbezirk Cöslin), und namentlich im Regierungsbezirk Stralsund bei den Domänen Bertufe, Wolfsdorf, Abthagen, Bretwisch, Segebadensau, Treuen, Borland und Groß-Zustrow.

Eine Verminderung des Pachtzinses bei der Neuverpachtung ist nur in einem Falle, bei der Domäne Arendsee im Regierungsbezirk Magdeburg um den geringfügigen Betrag von 13 Thlr. eingetreten, indem dieselbe pro 1841/56 für 2,163 Thlr., pro 1856/70 für 2,150 Thlr. verpachtet worden ist; bei der Domäne Duhnitz im Regierungsbezirk Posen hat sich der Pachtzins von 2,601 Thlr. pro 1838/1862 bei der Neuverpachtung pro 1862/71 nicht verändert, während bei allen übrigen Domänen nach dem Ablauf der bisherigen Pachtperiode eine meist sehr erhebliche Steigerung des Pachtzinses eingetreten ist.

Die absolut höchsten Pachtpreise zahlen die Domänen:

- 1) Wanzeleben, Regbez. Magdeburg, in d. Größe v. 4,119 Mg. 43 □ R. mit 49,005 Thlr.
- 2) Athenleben " " " 6,320 " 42 " " 23,020 "
- 3) Barby " " " 5,530 " 102 " " 18,795 "
- 4) Etgersleben " " " 1,384 " 58 " " 18,510 "
- 5) Alvensleben " " " 4,336 " 132 " " 18,110 "
- 6) Bartenstein " Königsberg " 9,263 " 170 " " 18,100 "
- 7) Groß-Rosenburg Magdeburg " 4,417 " 62 " " 18,000 "
- 8) Bruffow " Potsdam " 5,011 " — " " 17,530 "
- 9) Lebus " Frankfurt " 4,092 " 166 " " 17,750 "
- 10) Wollup " " " 3,666 " 55 " " 17,000 "
- 11) Oschersleben " Magdeburg " 3,417 " 106 " " 16,623 "
- 12) Friedrichsau " Frankfurt " 2,436 " 28 " " 16,105 "

13) Ummendorf, Regbez. Magdeburg, i. d. Größe v.	5,310	•	30	•	•	15,009 Thlr.
14) Kreyschau " Merseburg	5,237	•	25	•	•	14,540 "
15) Blumenberg " Magdeburg	1,220	•	73	•	•	14,010 "

Diese 15 Domänen geben einen Pächtertrag von 291,827 Thlr.; davon 9 im Regierungsbezirk Magdeburg 191,082 Thlr., wie denn der Regierungsbezirk Magdeburg überhaupt mit 75 Vorwerken und 136,284 Morgen über 11 % des gesammten Domänenareals umfaßt, und 476,784 Thlr. an Pachtzins, d. h. 20% des Gesamttertrags der Domänen abwirft.

Außerdem zahlen noch eine Domäne im Regierungsbezirk Danzig (Rathstube), eine im Regierungsbezirk Frankfurt (Gorgast), sechs im Regierungsbezirk Magdeburg (Ampfort, Calbe, Eilenstedt, Haus Gröningen, Hornburg und Mulmke), und drei im Regierungsbezirk Merseburg (Siebichenstein, Friedeburg und Sittichenbach) mehr als 10,000 Thlr., indem die Pachtpreise zwischen 13,220 Thlr. (für Gorgast) und 10,538 Thlr. (für Siebichenstein) schwanken. Letzteres Gut, Siebichenstein, galt früher, als zu demselben noch eine Menge später verkaufter Mühlen, Vorwerke, Zehnten und Gefälle gehörten, für die ertragsreichste Domäne, deren Pachtzins im Volksmunde auf einen Ducaten für jede Stunde (also circa 28,000 Thlr. jährlich) angegeben wurde.

Der relativ höchste Pächtertrag wird bei der Domäne Etgersleben mit 13,39 Thlr. pro Morgen erzielt, dann folgen die Domänen Blumenberg und Wanzleben mit 11,46 und 11,16 Thlr., Eilenstedt mit 7,56 Thlr., Sittichenbach mit 6,61 Thlr., Friedrichsaue mit 6,56 Thlr. und Oschersleben mit 6,11 Thlr. pro Morgen; den relativ niedrigsten Pachtzins geben die Domänen Kleinhof (Regierungsbezirk Königsberg) mit 18 Sgr. 4 Pf., Brakupöhlen (Regierungsbezirk Gumbinnen) mit 18 Sgr. 3½ Pf. und Dußnik (Regierungsbezirk Posen) mit 14 Sgr. 5 Pf. pro Morgen.

Diese enorme Steigerung der Pachtpreise findet theilweise ihre Erklärung in der seit dem Abschlusse der früheren Pachtverträge in Folge einer intensiveren Cultur, sowie durch Ausführung von Meliorationen, Drainirungen zc. eingetretenen Erhöhung der Ertragsfähigkeit der Güter; sodann namentlich in der Preissteigerung aller Bodenerzeugnisse, resp. dem allgemeinen Sinken des Geldwerths; bei einzelnen Domänen ist die durch die Anlage von Zuckerfabriken zc. herbeigeführte Möglichkeit einer ganz außergewöhnlichen Nutzung für die Höhe des Pachtzinses bestimmend gewesen, wie insbesondere die oben erwähnte exorbitante Vermehrung der Pächterträge der Domänen Wanzleben, Blumenberg und Etgersleben in der Verpachtung derselben an Zuckerfabrikanten ihren Grund hat. Ein wesentlicher Antheil an dieser Steigerung der Pachtpreise dürfte aber auch dem Umstande zuzuschreiben sein, daß von den früher vielfach stattgefundenen Verpachtungen unter der Hand neuerdings gänzlich Abstand genommen wird, die Domänen vielmehr für eine mäßige Dauer der Pachtperioden (meist

auf 18 Jahre) überall meistbietend, und zwar infolge der Anträge der Budgetcommission des Landtags womöglich immer, sowohl im Ganzen als nach den einzelnen Vorwerken getrennt, zur Verpachtung ausgesetzt werden. Aus diesem Verpachtungsmodus erklärt sich, da bei mittleren und kleineren Pachtungen die Concurrenz eine viel stärkere ist, und deshalb bei der Aussetzung nach einzelnen Vorwerken in der Regel höhere Pachtsummen erzielt werden, auch der Umstand, daß die Zahl der Pachtungen fortwährend steigt, während die Zahl der verpachteten Vorwerke stetig abnimmt. Dennoch wird diese Einzelverpachtung mit Erfolg noch viel weiter fortgesetzt werden können, da von den jetzt vorhandenen 822 Vorwerken 819 auf 529 Pachtungen sich vertheilen.

Diese bedeutende Steigerung der Pächterträge der Domänen veranlaßt den Verfasser der obengenannten Schrift — Ad. Franz — zu der Behauptung, daß das Hinwirken der Staatsregierung auf eine möglichst hohe Pachtutzung der Domänen übertrieben und nicht unbedenklich sei, weil dadurch der Pachtzins auch der übrigen Grundstücke, der Preis der Bodenproducte überhaupt unnatürlich erhöht, eine allgemeine Preissteigerung herbeigeführt und somit die Last der höheren Domänenpacht auf die Staatsbürger übertragen werde. Dies ist jedoch schon deshalb nicht zutreffend, weil das Areal der Domänen, so bedeutend dasselbe an sich erscheint, im Vergleich mit dem Nutzareal der gesammten Monarchie (an Acker, Wiese und Weide) verschwindend klein ist, etwa im Verhältnisse 1 : 55 steht und daher die Pachtpreise der Domänen keineswegs die Höhe der Bodenrente der übrigen Grundstücke bedingen, sondern vielmehr durch letztere bedingt werden. Es kann eine derartige Steigerung der Domänenpachtzinsse, für welche die Bodenrente der übrigen Grundstücke und der allgemeine Preisstand den natürlichen Regulator bildet, durchaus nicht dem sogenannten „Anziehen der Steuerschraube“ gleichgestellt werden; durch niedrige Pachtchillinge der Domänen wird der Einzelne auf Kosten der Gesamtheit bereichert, durch die Erhöhung derselben nicht die letztere, sondern nur der erstere getroffen, indem die Concurrenz der ganzen übrigen ackerbautreibenden Bevölkerung ihm unmöglich macht, diesen Mehrbetrag auf die Consumenten ohne Weiteres zu überwälzen.

Dagegen werden neuerdings häufig die schon früher von Bülow von Gummerow gegen die Veräußerung der Domänen überhaupt erhobenen Einwendungen wiederholt, und wird insbesondere geltend gemacht, daß mit Rücksicht auf diese bedeutende Steigerung der Domänenpächterträge es geboten erscheine, der weiteren Veräußerung von Domänen endlich ein Ziel zu setzen, weil der Staat desto weniger an Steuern zu erheben brauche, je mehr er aus seinen Domänen ziehe, und weil durch einen Verkauf derselben gegen eine Geldsumme der Vortheil der fortwährenden, und wie die Erfahrung zeige, sehr erheblichen Steigerung der Grundrente für den Staat verloren gehen würde. — Auf diesen

Einwand gegen die Veräußerung der Domänengüter entgegnet schon Rau (Finanzwissenschaft S 97), daß die Grundrente jedenfalls bei Privatländereien noch schneller steige, als bei den Staatsdomänen, und daß von dem größeren Grundeinkommen der Bürger auch der Staat durch Grundsteuer zc. Vortheil ziehe. — Allein wenn auch allerdings bei dem fortwährenden Steigen der Bodenrente, und mit Rücksicht darauf, daß bei manchen Domänen durch Ausführung von Meliorationen, für welche ein Betrag von 25,000 Thlr. jährlich in dem Etat ausgeworfen ist, der Kaufwerth noch erheblich gesteigert werden kann, das finanzielle Resultat der Domänenverkäufe als ein unbedingt vortheilhaftes nicht immer anzusehen sein mag, so ist doch die Veräußerung der Domänen in einzelnen Fällen nicht bloß als eine Finanzquelle, sondern auch als eine staats- und volkswirtschaftliche Maßregel in Aussicht zu nehmen. Wenn zum Beispiel, wie dies in neuester Zeit mehrfach geschehen ist, ein Theil einer Domäne zur Abfindung von Forstservitutberechtigten verwendet, oder ein Vorwerk gegen Privatgrundstücke vertauscht wird und letztere, weil sie rationellerweise nur zur Holzzucht benutzt werden können, der Forstverwaltung zur Holzcultur überwiesen werden, so rechtfertigt sich dies unbedingt aus den in dem Hausgesetz von 1808 betonten „Grundsätzen einer vernünftigen Staatswirthschaft!“

Aber der Werth preussischer Domänen ruht nicht vorzugsweise in der Rente, welche sie der Staatseinnahme beisteuern, sondern in einer Einwirkung auf die Agricultur, welche auch von unsern Volkswirthen nicht immer richtig gewürdigt wird. Die Domänen helfen die Intelligenz gegen das Capital schützen. Denn sie geben einem gebildeten Landwirth, der mit nur mäßigem Capital ausgestattet ist, Gelegenheit zu einer seinen Kräften entsprechenden Thätigkeit. Dies ist für Preußen um so wichtiger, weil hier Verpachtungen größerer Privatgüter im Ganzen selten sind, erst in den letzten Jahrzehnten auf größeren Gütercomplexen üblich wurden. Nirgend aber ist zur Zeit der Capitalbedarf bei einem Großbetrieb verhältnißmäßig so bedeutend als in der Landwirthschaft. Während der Industrielle in jedem andern Gewerbszweige mit 40—50,000 Thlr. eigenem Capital ein wohlfundirtes und ertragreiches Geschäft in Aussicht hat, wird ein Gutskauf mit diesem Capital dem tüchtigen Landwirth nur in seltenen Fällen Gelegenheit zur bedeutenden Entwicklung seines Geschäfts verstaten.

Wie wichtig dieses Moment ist, lehrt jeder Rückblick auf die Geschichte der preussischen Landwirthschaft. Von den Domänen der Thaer, Koppe, Bloß und vieler andern datirt der hohe Aufschwung der norddeutschen Agriculturwirthschaften; die Domänenpächter, die „Amtsräthe“ der vorigen Jahrzehnte sind die Gründer der besten landwirthschaftlichen Schulen, unter ihrem Einfluß hat sich die große Zahl intelligenter, namentlich bürgerlicher Gutshesitzer gebildet, welche

ihre Wirthschaft in moderner Weise als Fabrikanlage behandeln. Der Staat würde zur Zeit noch ein wichtiges Culturinteresse vernachlässigen, wenn er den Verkauf der Domänen nur deshalb beförderte, weil in einzelnen Landschaften eine Vermehrung von Bauernstellen wünschenswerth wird. Die Domänen selbst sind in staatswirthschaftlicher Hinsicht demokratische Institutionen; und noch ist es nicht an der Zeit, diese Stätten industrieller Intelligenz zu vermindern. Allerdings vertheilt sich diese Culturförderung ungleich auf die Provinzen. — Es dürfte daher die Aufgabe der Staatsregierung resp. der Landesvertretung sein, zwar nicht den Verkauf von Domänen absolut zu hindern, aber dafür zu sorgen, daß bei demselben der beabsichtigte staats- und volkswirthschaftliche Zweck auch wirklich erreicht werde. Ein Festhalten dieses Gesichtspunktes wird dahin führen, von dem Verkaufe ganzer Vorwerke und Güter mehr und mehr abzu-
sehen, und soweit es die wirthschaftlichen Verhältnisse der betreffenden Domänen irgend gestatten, von denselben bei den Neuverpachtungen nur einzelne Grundstücke zum Verkaufe an Arbeiter, Tagelöhner und Handwerker abzugewinnen, und kleinere bäuerliche Besitzungen, allenfalls auch, wo die Verhältnisse es fordern, Mittelgüter von mäßigem Umfange abzutrennen. Denn grade in denjenigen Bezirken, welche die größten und ertragsreichsten Domänen enthalten, ist auch der ritterschaftliche Grundbesitz so bedeutend, daß ein Bedürfniß zur Vermehrung großer Güter in keiner Weise vorliegt, aber das Bedürfniß zur Anfässigmachung der Tagelöhner u., deren Anstiedlung statt zu verhindern, möglichst zu fördern ist, und zur Verstärkung eines selbständigen Bauernstandes immer dringender hervortritt. Während nämlich in der Rheinprovinz eigentliche Domänengüter gar nicht vorhanden sind, und in Westfalen nur 6 Vorwerke mit 8,612 Morgen und einem Ertrage von 21,145 Thlr. sich vorfinden, umfassen die Provinzen: Preußen 163 Vorwerke mit 251,160 Morgen, Pommern 167 Vorwerke mit 254,139 Morgen, Brandenburg 142 Vorwerke mit 216,011 Morgen und Sachsen 156 Vorwerke mit 224,245 Morgen. — Daß aber von manchen Domänen erhebliche Theile abgetrennt werden können, ohne daß die Bewirthschaftung derselben als große Güter gefährdet wird, ergibt sich aus dem Umstande, daß dieselben jetzt vielfach eine zu bedeutende Größe haben. Denn wenn auch nach dem Durchschnitt der sämtlichen Domänen auf jede der 529 Pachtungen nur 3,217 Morgen fallen, so ist doch eine große Anzahl von Domänen vorhanden, deren Areal das Doppelte dieses Durchschnitts noch übersteigt; so enthalten z. B. die Domänen Bartenstein (Regierungsbezirk Königsberg) 9,263 Morgen 170 □ Ruthen, Athensleben (Regierungsbezirk Magdeburg) 6,320 Morgen 42 □ Ruthen, Altkloster und Dußnif (Regierungsbezirk Posen) 6,100 Morgen 110 □ Ruthen und 6,081 Morgen 109 □ Ruthen, Barby (Regierungsbezirk Magdeburg) 5,530 Morgen 102 □ Ruthen u. a. m. — Wird von diesen unverhältnißmäßig großen Gütern in einer den localen Verhältnissen ent-

sprechenden Weise eine Abzweigung kleinerer Flächen vorgenommen, so dürfte der hierdurch entstehende Vortheil nicht bloß in volkswirtschaftlicher, sondern auch in finanzieller Hinsicht ein sehr bedeutender sein.

Als Curiosum mag schließlich erwähnt werden, daß im Regierungsbezirk Stralsund noch zwei Pachtperioden von hundert Jahren laufen, indem die Domäne Grünhufe mit 256 Morgen zu 452 Thlr. für die Zeit von 1789 bis 1889 und die Domäne Hof Carrin mit 1015 Morgen für 142 Thlr. und Naturalien im Werthe von 626 Thlr. von 1786 bis 1886 verpachtet ist, sowie daß sich im Regierungsbezirk Minden bei der Domäne Dalheim mit zwei Vorwerken (4,661 Morgen 10 □Ruthen) das einzige Beispiel einer Domänenadministration des Staates findet, deren Resultat, ein Ertrag von 12,200 Thlr. oder 2,62 Thlr. pro Morgen, sich übrigens nach den Berichten der Budgetcommission als sehr günstig herausstellt.

L. H.

Preußen und die Hansestädte.

Die vier freien Städte Deutschlands haben sich in den nationalen Fragen seit längerer Zeit in zwei Gruppen getheilt: Frankfurt und Hamburg auf der einen, Bremen und Lübeck auf der andern Seite. Diese Scheidung, in mancher Abstimmung am Bundestage hervorgetreten, zeigt sich auch heute noch in Kraft, und da heute öffentlich verhandelt wird und eine endgiltige Entscheidung getroffen werden muß, so mag vielen erst jetzt die verschiedene Stellung der Städte, die sich sonst in Protokollen und Diplomatengesprächen verberg, recht zum Bewußtsein kommen. Bremen und Lübeck sind heut positiv und praktisch national, d. h. preussisch gesinnt; Frankfurt ist ganz antipreussisch, Hamburg in der Mehrzahl soweit antipreussisch, als sich mit seiner nördlichen, Preußen mehr ausgesetzten Lage verträgt. Es wäre falsch, die politische Grundstimmung Frankfurts und Hamburgs als österreichisch zu bezeichnen. Sie hat einen ebenso starken radicalen Strich. Charakteristisch ist ihr nur der ausgemachte Gegensatz zu Preußen, der abwechselnd, oder je nach der sonstigen politischen Richtung der einzelnen Bevölkerungsschichten ins Republikanisch-Kosmopolitische oder ins Schwarzgelbe ausschlägt, wenn Farbe bekannt werden muß.

Im Uebrigen hat die gegenwärtige Krisis enthüllt, daß die localpatriotischen Staatsmänner auf dem Boden dieser kleinen Republiken nicht recht mehr gedeihen wollen. Einen Mann, der Anstalten machte zu der Bedeutung des alten Bürgermeisters Smidt emporzuwachsen, suchen wir vergebens in Bremen und Lübeck sowohl als in Hamburg. Es fehlt durchaus nicht an tüchtigen Arbeitskräften; es ist sogar ein oder das andere glänzende Talent da. Die Eigenschaften des schaffenden Staatsmannes aber vermögen sich nicht mehr in der alten Weise auszubilden. Die Patrioten, welche in den Senaten sitzen, oder den Bürgerchaften vorangehen, oder auf den diplomatischen Posten stehen, sind eben nicht rein hanseatische oder — wie man